

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹

(Änderung vom 18. Dezember 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994² wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziff. 13 (neu)

(Der kantonalen Steuerverwaltung obliegen insbesondere:)

13. die Entgegennahme der von den AHV-Ausgleichskassen einkassierten Steuerzahlungen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit³, das Inkasso der geschuldeten, aber von den Arbeitgebern nicht abgelieferten Steuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 37a DBG).

§ 6

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen (Art. 135 DBG). Für den Fall seiner Verhinderung gilt die gleiche Regelung wie für die Stellvertretung des Präsidenten der kantonalen Steuerkommission (§ 126 Abs. 2 StG).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 171.111.

² GS 18-531.

³ SR 822.41.